

**Beschlussvorlage**  
vom 28.02.2023

öffentliche Sitzung

**Ermöglichung einer Förderung für Balkon-Kraftwerke/ Stecker-  
Photovoltaik Anlagen; Antrag der CDU-Städteregionstagsfraktion  
und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion 19.01.2023**

**Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
01.03.2023	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität
23.03.2023	Städteregionsausschuss
30.03.2023	Städteregionstag

**A) Beschlussvorschlag der Antrag stellenden Fraktionen:**

Der Städteregionstag beauftragt aufgrund des Antrages der CDU-Städteregionstagsfraktion und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion die Verwaltung, ein niedrigschwelliges und unbürokratisches Förderprogramm von so genannten Balkonkraftwerken bzw. Stecker-PV-Anlagen in Höhe von 200,00 Euro pro Anlage zu entwerfen.

**B) Erweiterter Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Städteregionstag trifft aufgrund des Antrages der CDU-Städteregionstagsfraktion und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion folgende Entscheidungen:

- 1) Er beauftragt die Verwaltung, ein niedrigschwelliges und unbürokratisches Förderprogramm von so genannten Balkonkraftwerken bzw. Stecker-PV-Anlagen in Höhe von 200,00 Euro pro Anlage zu entwerfen.
- 2) Er beschließt die als **Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2023/0020 E1** vorgelegte „Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen“.
- 3) Er nimmt die Ausführungen hinsichtlich der personellen Auswirkungen zur Kenntnis.

## Sachlage:

Die heutige Ergänzungsvorlage enthält gegenüber der Ursprungsvorlage

- einen unveränderten Beschlussvorschlag,
- jedoch eine aus den nachfolgenden Gründen geänderte Anlage 1.

Die Ausführungen in der Sitzungsvorlage 2023/0020 sowie der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Richtlinie zur „Förderung von steckerfähigen Photovoltaikanlagen“ sind nach den derzeit gültigen deutschen Rechtsgrundlagen und gültigen Regeln der Technik erstellt.

Die rechtsverbindliche VERORDNUNG (EU) 2016/631 DER EU KOMMISSION vom 14. April 2016 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger sieht allerdings u.a. eine Erhöhung der Bagatellgrenze von steckerfähigen Photovoltaikanlagen von 600 W auf 800 W vor.

Diverse nationale, deutsche Verordnungen, Gesetze und technische Regelwerke müssen dazu noch angepasst werden.

Hierzu hat aktuell der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) mit einem Positionspapier Vorschläge unterbreitet, die die derzeit bestehenden Voraussetzungen entsprechend vereinfachen:

- Einführung einer Bagatellgrenze bis 800 W,
- Mini-Energieerzeugungsanlagen dürfen an jedem Zählertyp verwendet werden,
- Vereinfachte Anmeldung und Inbetriebsetzung von Mini-Energieerzeugungsanlagen,
- Duldung des Schukosteckers als Steckvorrichtung für die Einspeisung bis 800 W,
- Sicherheitsvorgaben für Mini-Energieerzeugungsanlagen.

Diese Vorschläge haben im Richtlinienentwurf zu Sitzungsvorlage 2023/0020 noch keine Berücksichtigung gefunden. Der Entwurf der Richtlinie wurde nun dahingehend modifiziert, dass bei Änderung/Einführung dieser Regelungen die hier nun vorgeschlagene Richtlinie dennoch unverändert gelten kann. Eine Satzungs-/Richtlinienänderung bzw. -anpassung aufgrund der Umsetzung der EU-Verordnung in nationales Recht ist dann entbehrlich. Die Förderungen können weiter reibungslos vorgenommen werden.

In der hier beigefügten Anlage 1 sind die Änderungen zum Entwurf der Vorlage 2023/0020 in roter Schrift gekennzeichnet.

Die der Sitzungsvorlage 2023/0020 beigefügte Anlage 3 „Abgleich der bestehenden Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichersystemen vom 08.12.2022“ weicht insofern an wenigen Stellen von der neuen Anlage zu Sitzungsvorlage 2023/0020-E1 geringfügig ab, dient jedoch weiterhin dem Abgleich bzw. der Information zur Fördersystematik.

Im Auftrag:

gez.: Lo Cicero-Marenberg

**Anlage:**

Richtlinie zur „Förderung von steckerfähigen Photovoltaikanlagen“ (Anlage 1)

<p><b>Vorschlag 2023/0020</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p><i>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.</i></p> <p><b>1.1</b> <i>Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.</i></p> <p><b>1.2</b> <i>Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</i></p> <p><i>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</i></p>	<p><b>1. Ziel der Förderung</b></p> <p>Ziel der Förderung ist es, die Installation von mobilen Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden „Steckersolar“ genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.</p> <p><b>1.1</b> Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen verwendet werden.</p> <p><b>1.2</b> Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.</p> <p>Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>

<p><i>Vorschlag 2023/0020</i></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1 Gefördert wird</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation</i></li> <li>➤ <i>von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&amp;Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)</i></li> <li>➤ <i>mit einer Leistung von bis zu 600 W (max. Ausgangsleistung des Wechselrichters)</i></li> <li>➤ <i>an Wohngebäuden.</i></li> </ul>	<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1 Gefördert wird</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>der erstmalige Erwerb und die fachgerechte Installation (nach den jeweils gültigen Regeln der Technik)</i></li> <li>➤ <i>von steckerfertigen Erzeugungsanlagen/ Photovoltaik-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Plug&amp;Play Balkonkraftwerke, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar)</i></li> <li>➤ <i>mit einer Leistung bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631</i></li> <li>➤ <i>an Wohngebäuden.</i></li> </ul>
<p><b>2.2</b> <i>Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind.</i></p>	<p><b>2.2</b> Es werden nur PV-Module gefördert, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 612 sowie IEC 61730 bestätigt sind. <b>Sollten sich hierzu andere Normen ergeben oder ändern, so gelten diese entsprechend.</b></p>
<p><b>2.3</b> <i>Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig.</i></p>	<p><b>2.3</b> Gebrauchte, gemietete oder/und geleaste Anlagen sind nicht förderfähig.</p>
<p><b>2.4</b> <i>Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.</i></p>	<p><b>2.4</b> Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten/ Antragstellenden nach Ziffer 3. stehen.</p>
<p><b>2.5</b> <i>Die aktuell gültigen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <i>beim Markstammregister der Bundesnetzagentur und</i></li> <li>➤ <i>nach VDE-Norm beim Netzbetreiber sind einzuhalten.</i></li> </ul>	<p><b>2.5</b> <b>Die gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Anmeldung und Inbetriebnahme einer Anlage sind einzuhalten.</b></p>

<p><b>Vorschlag 2023/0020</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><b>2.6</b> Die Installation der Anlagen kann in Eigenleistung erbracht werden.</p>	<p><del>2.6</del> <b>Entfällt, da in 2.1 geregelt</b></p>
<p><b>2.7</b> Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.</p>	<p><b>2.6</b> Das Einverständnis der Hauseigentümer*in bzw. der Hausgemeinschaft zur Installation der Anlagen wurde erteilt.</p>
<p><b>2.8</b> Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <p>a. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, b. Anlagen an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt, c. Anlagen an baurechtlich ungenehmigten Anlagen, d. Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen.</p>	<p><b>2.7</b> Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:</p> <p>a) Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, <b>b) Anlagen, die den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung nach öffentlichen Baurecht NRW widersprechen,</b> <b>c) Anlagen, die nicht den Vorgaben des Denkmalschutz entsprechen.</b></p>
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> </ul> <p>die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder</li> <li>➤ ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeinheiten),</li> </ul> <p>mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.</p>	<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ natürliche Personen,</li> </ul> <p>die Eigentümer*in oder Mieter*in sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ ihre Miet- oder Eigentumswohnung oder</li> <li>➤ ihr Wohnhaus (mit oder ohne Gewerbeinheiten),</li> </ul> <p>mit einer fördergegenständlichen Anlage nach Ziffer 2. versehen haben.</p>

<p><i>Vorschlag 2023/0020</i></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzung</b></p> <p><i>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</i></p> <p><b>4.1</b> <i>die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</i></p> <p><b>4.2</b> <i>die Anlage ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist,</i></p> <p><b>4.3</b> <i>die Schlussrechnung(en) darüber vorgelegt werden,</i></p> <p><b>4.4</b> <i>die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/Inbetriebnahme beim Netzbetreiber) und</i></p> <p><b>4.5</b> <i>Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.</i></p>	<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzung</b></p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist, dass</p> <p><b>4.1</b> die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,</p> <p><b>4.2</b> die Anlage ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet ist,</p> <p><b>4.3</b> die Schlussrechnung(en) darüber vorgelegt werden,</p> <p><b>4.4</b> die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt (dazu gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/Inbetriebnahme beim Netzbetreiber) und</p> <p><b>4.5</b> Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.</p>
<p><b>4.6</b> <i>Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.</i></p>	<p><b>4.6</b> Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.</p>

<p><b>Vorschlag 2023/0020</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>5.1</b> Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p><b>5.2</b> Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p><b>5.3</b> Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</p>	<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>5.1</b> Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).</p> <p><b>5.2</b> Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.</p> <p><b>5.3</b> Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen.</p>
<p><b>5.4</b> Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung von <b>bis zu 600 W</b> (max. Ausgangsleistung des Wechselrichters) <b>beträgt</b></p> <p style="text-align: right;"><b>pauschal 200 EUR</b></p> <p><b>5.5</b> Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.</p>	<p><b>5.4</b> Die Förderung für eine förderfähige Anlage mit einer Leistung <b>bis zur jeweils gültigen Bagatellgrenze gemäß EU (VO) 2016/631</b> <b>beträgt</b></p> <p style="text-align: right;"><b>pauschal 200 EUR</b></p> <p><b>5.5</b> Es wird maximal nur eine Anlage eines Antragstellenden pro Wohneinheit gefördert.</p>

<p><b>Vorschlag 2023/0020</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><b>6. Verfahren</b></p> <p><b>6.1</b> <i>Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik</a> zu stellen.</i></p>	<p><b>6. Verfahren</b></p> <p><b>6.1</b> Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter <a href="http://www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik">www.staedteregion-aachen.de/steckerphotovoltaik</a> zu stellen.</p>
<p><b>6.2</b> <i>Dem Antrag sind beizufügen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. eine Kopie des Personalausweises,</i></li> <li><i>2. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,</i></li> <li><i>3. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),</i></li> <li><i>4. eine Anmeldebestätigung über die „Anmeldung und Inbetriebnahme einer „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Netzbetreiber,</i></li> <li><i>5. ein Foto der installierten Anlage.</i></li> </ol> <p><i>Nur vollständig eingereichte Anträge können angenommen bzw. eingereicht werden.</i></p>	<p><b>6.2</b> Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. eine Kopie des Personalausweises,</li> <li>7. die Schlussrechnung(en), aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen,</li> <li>8. einen Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug oder Quittung),</li> <li><b>9. eine Kopie der Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur,</b></li> </ol> <p>ein Foto der installierten Anlage.</p> <p>Nur vollständig eingereichte Anträge können angenommen bzw. eingereicht werden.</p>
<p><b>6.3</b> <i>Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</i></p> <p><i>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</i></p>	<p><b>6.3</b> Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.</p> <p>Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen, Inbetriebsetzungsprotokollen Nachfrage beim Netzbetreiber, beim zuständigen Finanzamt und/oder dem Marktstammregister MaStR gehalten werden kann.</p>

<p><b>Vorschlag 2023/0020</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><i>Die Städtereion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.</i></p>	<p>Die Städtereion behält sich weiterhin vor, dass Mitarbeitende nach vorheriger Ankündigung Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.</p>
<p><b>6.4</b> <i>Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht <b>innerhalb von 2 Wochen</b> vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</i></p>	<p><b>6.4</b> Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern. Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht <b>innerhalb von 4 Wochen</b> vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.</p>
<p><b>6.5</b> <i>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.  Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</i></p>	<p><b>6.5</b> Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.  Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.</p>
<p><b>7. Rückerstattung der Förderung</b></p> <p><i>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder</i></li> <li><i>b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</i></li> <li><i>c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.</i></li> </ul>	<p><b>7. Rückerstattung der Förderung</b></p> <p>Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst - zurückzuzahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder</li> <li>b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder</li> <li>c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.</li> </ul>

<p><b>Vorschlag 2023/0020</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>	<p><b>Vorschlag 2023/0020 E</b></p> <p><b>Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen</b></p>
<p><b>8. Haftungsausschluss</b></p> <p><b>8.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.</p>	<p><b>8. Haftungsausschluss</b></p> <p><b>8.1</b> Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.</p>
<p><b>8.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder</li> <li>➤ privatrechtlichen Vorschriften;</li> <li>➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.</li> </ul> <p>Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.</p>	<p><b>8.2</b> Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ nach öffentlich-rechtlichen und/oder</li> <li>➤ privatrechtlichen Vorschriften <b>und Vereinbarungen</b>;</li> <li>➤ mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.</li> </ul> <p>Der Antragstellende ist hier alleinverantwortlich.</p>
<p><b>8.3</b> Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.</p>	<p><b>8.3</b> Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen, Balkonanlagen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragstellenden.</p>
<p><b>8.4</b> Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.</p>	<p><b>8.4</b> Die Verantwortung für evtl. unternehmerische und steuerliche als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragstellenden.</p>
<p><b>9. Inkrafttreten der Richtlinie</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt zum <b>01.05.2023</b> in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.</p>	<p><b>9. Inkrafttreten der Richtlinie</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.</p> <p>Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderungen der Inhalte beschlossen werden.</p>